

## **Antrag**

**der Abgeordneten Olga Petersen, Thomas Reich, Dirk Nockemann,  
Dr. Alexander Wolf, Marco Schulz (AfD) und Fraktion**

### **Betr.: Wechselmodell wird Regelfall für Eltern und ihre Kinder**

Die AfD setzt sich konsequent für die bestmögliche Fürsorge und Förderung von Kindern ein. Innerhalb der Familien setzt sich die AfD zudem dafür ein, dass die Gleichheit zwischen den Eltern auch von dem Moment an, in welchem Kinder ankommen, gewährleistet und gefördert wird. Die Einbeziehung beider Elternteile in die Erziehung ihrer Kinder ist für deren psychische Stabilität und Entwicklung von Vorteil.

Längst überfällig ist nun, dass im Falle der Trennung der Elternteile die wichtige Rolle der Väter zum Wohle der Kinder, einschließlich sehr kleiner Kinder, gesetzlich besser gefördert wird.

Die geteilte elterliche Verantwortung impliziert nämlich, dass beide Elternteile gleiche Rechte und Pflichten gegenüber ihren Kindern haben. Dementsprechend sieht § 1684 Absatz 1 BGB vor: *„Jeder Elternteil ist zum Umgang mit dem (minderjährigen) Kind verpflichtet und berechtigt“*.

Die Achtung des Familienlebens folgt in Deutschland als verbindliches Menschenrecht bereits aus Artikel 8 EMRK. Sorgerecht der Eltern genießt darüber hinaus in Artikel 6 Absatz 2, Satz 1 GG auch direkten nationalen Grundrechtsschutz in Deutschland.

Für Eltern und deren Kinder ist das Zusammensein ein wesentlicher positiver und schutzbedürftiger Bestandteil des Familienlebens. Die Trennung von Eltern und Kindern kann dagegen häufig unwiederbringliche negative Auswirkungen auf ihre Beziehung haben.

Eine solche Trennung sollte nur in Ausnahmefällen angeordnet werden, wenn ernste Risiken für die Interessen der Kinder drohen.

Tatsache ist es jedoch bislang, dass nach einer Trennung der Elternteile den Vätern in der gerichtlichen Praxis in Deutschland häufig weniger Umgangsrecht als den Müttern zugesprochen wird, sodass ihnen dauerhafte Beziehungen zu ihren Kindern vorenthalten werden. Das Wechselmodell als Pendelmodell mit paritätischer Doppelresidenz, das heißt, dass die Kinder zu gleichen Teilen bei ihren getrennt lebenden Eltern leben, dürfte derzeit nur in etwa 4 bis 5 Prozent der getrennten Haushalte mit Kindern praktiziert werden.

Das ist nicht nur gegenüber den Vätern, sondern vor allem für das Wohl der Kinder dringend verbesserungsbedürftig.

Natürlich mag diese geringe Zahl auch Gründe in den persönlichen Voraussetzungen der Eltern haben: Beide Eltern sollten über annähernd gleichwertige Beziehungs-, Betreuungs- und Förderkompetenzen verfügen, genügend Zeit haben und ernsthaft entschlossen sein, ihre Kinder auch tatsächlich in dem angestrebten Umfang zu betreuen. Zudem müssen in beiden elterlichen Wohnungen genügend Platz und kindgerecht ausgestattete Zimmer vorhanden sein.

Daneben ist eine möglichst geringe räumliche Entfernung vorteilhaft, wenngleich nicht zwingend nötig, damit sich das sozialräumliche Umfeld (Kindergarten, Schule, Freunde, Sportvereine et cetera) beim Wechseln vom einen ins andere Elternhaus möglichst wenig verändert. Für alle vorstehenden Punkte sollte deutlich mehr staatliche Förderung implementiert werden, sodass diese möglichen Hinderungsgründe zunehmend vermindert werden.

In keinem Falle entspricht die eklatant niedrige Zahl von nur 4 bis 5 Prozent des praktizierten paritätischen Wechselmodells unserer modernen Zeit, in welcher die geschlechtlichen Rollen zunehmend gleichberechtigt teilhaben sollen. Sie entspricht erst recht nicht dem Bedürfnis der Kinder nach der Zuwendung von beiden Elternteilen.

Die bisherige Praxis der Rechtsprechung auf Grundlage der aktuellen Gesetzeslage hat offenkundig keine hinreichende Korrektur hin zu einer weiteren Verbreitung des gewünschten Wechselmodells bewirken können. Es besteht daher gesetzlicher Handlungs- und Korrekturbedarf.

Das Europäische Parlament hat diesen Bedarf erkannt und deswegen bereits am 02. Oktober 2015 die Resolution 2079 zum paritätischen Aufenthalt als Regelfall nach einer Trennung der Eltern beschlossen („introduce into their laws the principle of shared residence following a separation“). Leider wurde diese Resolution bis heute in Deutschland in Bezug auf die Implementierung des paritätischen Aufenthalts der Kinder nach einer Trennung der Eltern als Regelfall bislang nicht gesetzlich umgesetzt.

**Angesichts dieser Erwägungen möge die Hamburger Bürgerschaft beschließen:**

**Der Hamburger Senat wird aufgefordert,**

1. sich auf Bundesebene für eine Umsetzung der Resolution 2079 des EU-Parlaments vom 02. Oktober 2015 und seine Transformation in das nationale Recht durch entsprechende gesetzliche Normierungen einzusetzen. Der Gesetzentwurf soll insbesondere folgende Regelungen enthalten:
  - a. Das Wechselmodell wird bei einer Trennung als gesetzlicher Regelfall eingeführt, sofern es keine abweichende andere einvernehmliche Regelung der Eltern gibt und es im Einzelfall nicht dem Kindeswohl widerspricht.
  - b. Im Kindesunterhaltsrecht ist eine anteilige Beteiligung der Eltern sowohl an Bar- als auch Naturalunterhalt als Regelfall vorzusehen. Während der Umsetzung des paritätischen Wechselmodells soll das Kindergeld beiden Elternteilen hälftig zustehen. Ferner ist in diesem Zusammenhang eine Neuregelung der Verfahrensstandschaft in entsprechenden Unterhaltsstreitigkeiten ebenso umzusetzen wie eine Reform des Unterhaltsvorschussgesetzes.
2. der Bürgerschaft bis zum 30. Juni 2022 darüber zu berichten.